



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Reinigungssektors für die Westschweiz

Verlängerung und Änderung vom 30. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 13. Februar 2014 und vom 14. März 2018¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Reinigungssektors für die Westschweiz wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Reinigungssektors für die Westschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹ BBl 2014 2347; 2018 1527

Art. 6 Berufskategorien

¹ Die Berufskategorien werden aufgrund der von den Arbeitnehmern in der Branche ausgeführten Arbeiten oder der beruflichen Abschlüsse bestimmt.

Fachbereiche	Aufgaben (Anhang 5)	Katego-rien	Abschlüsse – Qualifikationen
Spezielle Reinigungen und Bau- reinigungen	1-19	TC	Teamchef
		N20	EFZ seit mehr als 2 Jahren in der Branche
		N21	EFZ seit weniger als 2 Jahren in der Branche
		N30	Gebäudereiniger EBA
		N4	Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 4 Jahren in der Branche
		N0	Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit weniger als 4 Jahren in der Branche
Unterhalts- reinigung	1-15	E2	Unterhaltsreiniger mit Diplom der Ecole genevoise de la propreté (EPG) oder der Maison romande de la propreté (MRP)
		E3	Unterhaltsreiniger mit Diplom der Ecole genevoise de la propreté (EPG) oder der Maison romande de la propreté (MRP)

² [...]

³ [...]

Tabellen der Mindestlöhne^{2, 3}

Mindestlöhne

	Fachbereiche	Kategorien	Romandie	Genf ¹
TC	Spezielle Reinigungen und Bau- reinigungen	Teamchef	Fr. 29.05	
N20		EFZ seit mehr als 2 Jahren	Fr. 27.75	
N21		EFZ seit weniger als 2 Jahren	Fr. 26.35	
N30		EBA	Fr. 24.60	
N4		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 4 Jahren in der Branche	Fr. 23.75	
N0		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit weniger als 4 Jahren in der Branche	Fr. 22.20	
E2	Unterhalts- reinigungen	Unterhaltsreiniger mit Diplom EGP oder MRP	Fr. 20.75	Fr. 21.30
E3		Unterhaltsreiniger ohne Diplom EGP oder MRP	Fr. 19.75	Fr. 20.30

¹ Genf: gilt in jedem Fall der gesetzliche Mindestlohn

Beaufsichtigung von Mitarbeitern	Anzahl Mitarbeiter	Bruttozuschlag pro Stunde
	Von 3 bis 5 Angestellten	Fr. 1.–
	Von 6 bis 9 Angestellten	Fr. 2.–
	Ab 10 Angestellten und mehr	Fr. 3.–

- ² Für den Kanton Neuenburg sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher liegen als der kantonale Mindestlohn gemäss dem Loi cantonale neuchâteloise sur l'emploi et l'assurance-chômage (L'Émpl).
- ³ Für den Kanton Genf sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher liegen als der kantonale Mindestlohn gemäss der Loi sur l'inspection et les relations du travail (LIRT).

Lehrlinge	
1. Lehrjahr	Fr. 940.–
2. Lehrjahr	Fr. 1330.–
3. Lehrjahr	Fr. 1970.–

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet. Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

Mindestlöhne per 1. Januar 2024

	Fachbereiche	Kategorien	Romandie	Genf ¹
TC	Spezielle Reinigungen und Bau- reinigungen	Teamchef	Fr. 29.20	
N20		EFZ seit mehr als 2 Jahren	Fr. 27.90	
N21		EFZ seit weniger als 2 Jahren	Fr. 26.50	
N30		EBA	Fr. 24.75	
N4		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 4 Jahren in der Branche	Fr. 23.90	
N0		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit weniger als 4 Jahren in der Branche	Fr. 22.40	
E2	Unterhalts- reinigungen	Unterhaltsreiniger mit Diplom EGP oder MRP	Fr. 21.00	Fr. 21.55
E3		Unterhaltsreiniger ohne Diplom EGP oder MRP	Fr. 20.00	Fr. 20.55

¹ Genf: gilt in jedem Fall der gesetzliche Mindestlohn

Beaufsichtigung von Mitarbeitern	Anzahl Mitarbeiter	Bruttozuschlag pro Stunde
	Von 3 bis 5 Angestellten	Fr. 1.–
	Von 6 bis 9 Angestellten	Fr. 2.–
	Ab 10 Angestellten und mehr	Fr. 3.–

Lehrlinge	
1. Lehrjahr	Fr. 940.–
2. Lehrjahr	Fr. 1330.–
3. Lehrjahr	Fr. 1970.–

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet.
Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

30. November 2022.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

